

Satzung für den Verein Zwingenberger Pro Kind e. V.

Zuletzt geändert bei der Mitgliederversammlung am 19.09.2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein trägt den Namen „Zwingenberger Pro Kind e. V.“
- b) Der Verein Zwingenberger Pro Kind e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c) Der Verein hat seinen Sitz in Zwingenberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bensheim eingetragen.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein Zwingenberger Pro Kind e.V. macht es sich insbesondere zur Aufgabe:

- die Förderung von Bildung und Erziehung
- die Unterstützung der Familien bei der Erziehung der Kinder

Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch:

- die Unterhaltung einer Betreuungseinrichtung für Kleinkinder
- Elterngespräche
- Durchführung von Veranstaltungen
- Freizeitangebote für Familien

§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- b) Der Vorstand entscheidet innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages über die Mitgliedschaft. Wird eine Mitgliedschaft abgelehnt, wird der Vorstand dies schriftlich begründen und in der Mitgliederversammlung vortragen.
- c) Der Vorstand ist berechtigt, die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- d) Es wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag erhoben der jährlich zu zahlen ist. Die Zahlungen sind spätestens im ersten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres zu leisten.

Mitglieder, die im Laufe eines Jahres eintreten, müssen innerhalb eines Monats den anteiligen Beitrag für das restliche Jahr zahlen.

- e) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Mitgliedsbeitrags ruhen die Mitgliedsrechte.
- f) Ein Mitglied kann seinen Austritt gegenüber dem Verein schriftlich, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, zum Ende des Jahres erklären. Die Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden.
- g) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten oder gröblich gegen die Ziele des Vereins verstoßen, ausschließen. Der betroffenen Person ist vorher Gelegenheit zur Äußerung vor der Mitgliederversammlung zu geben.
- h) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod bei natürlichen Personen oder durch Erlöschen bei juristischen Personen;
 - durch Austrittserklärung
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes im Falle von Beitragsrückständen nach erfolgloser zweimaliger Mahnung;
 - durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden oder den Vereinszweck gefährdenden Verhaltens

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliedsversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) Vorstand.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- dem/ der Vorsitzenden
- dem/ der stellv. Vorsitzenden
- dem/ der Kassier/in
- sowie Beisitzer für weitere Fachgebiete, die durch den Vorstand ernannt werden.

Der Verein wird gesetzlich durch die/den Vorsitzenden, der/ dem stellv. Vorsitzenden und der/ dem Kassier/in vertreten. Diese bilden den Vorstand im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches. Der Verein kann nach außen wirksam nur durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

Um die satzungsgemäße Wahl zu leiten, wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand bestimmt. Der Wahlvorstand kann für kein Amt im Vorstand kandidieren. Es müssen von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen gewählt werden. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Amtszeit beträgt auch zwei Jahre.